

BGer 6B 127/2018 vom 8. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_127_2018

FR: TF 6B 127/2018 du 8 juin 2018

IT: TF 6B 127/2018 del 8 giugno 2018

Regeste

Mehrfache einfache Körperverletzung, Willkür; Schadenersatz | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse zuerkannt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies setzt im Falle eines Freispruchs grundsätzlich voraus, dass die Privatklägerschaft, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1 S. 248; Urteil 6B_776/2017 vom 8. Februar 2018 E. 1.1; mit Hinweisen). Erhebt sie im Strafverfahren keine Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person, hat sie in der Beschwerde an das Bundesgericht einerseits darzulegen, weshalb sie dies unterliess, und andererseits darzutun, auf welchen Zivilanspruch sich der angefochtene Entscheid auswirken kann (Urteile 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 1.2; 6B_399/2012 vom 12. November 2012 E. 1.2). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den vorinstanzlichen Freispruch des Beschwerdegegners. Dass der Beschwerdeführer im kantonalen Strafverfahren adhäsionsweise Zivilansprüche geltend gemacht hat, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Ferner behauptet er nicht, dass ihm die Geltendmachung von Zivilansprüchen im kantonalen Strafverfahren unzumutbar gewesen sei. Insofern genügen seine Ausführungen zum Verletzungsbild und zu seiner Arbeitsunfähigkeit nicht, um seine Beschwerdelegitimation hinreichend zu begründen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.